

**Ordnungsverfügung
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
und Androhung der Ersatzvornahme**

1. Der Eigentümer/die Eigentümerin des Altkleidercontainers, der vor Berliner Straße 2-6 neben dem Altkleidercontainer des Maltester Hilfsdienstes abgestellt ist, wird hiermit aufgefordert, den Altkleidercontainer innerhalb von einer Woche nach Veröffentlichung dieser Verfügung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

2. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnung zu Nr. 1 wird hiermit angeordnet.

3. Für den Fall der nicht, nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Ausführung der unter Nr. 1 getroffenen Anordnungen wird die Durchführung dieser im Wege der Ersatzvornahme angedroht, d.h. der Altkleidercontainer wird aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt und verwertet (versteigert/verschrottet).

Begründung:

Der o.g. Altkleidercontainer wurde ohne Genehmigung auf öffentlicher Fläche abgestellt.

Gem. § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 -in der zurzeit geltenden Fassung- ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Gemeingebrauch i.S.d. § 14 Abs. 1 StrWG NRW liegt vor, wenn die Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften genutzt wird. Gem. § 14 Abs. 3 liegt kein Gemeingebrauch vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, zu dem sie bestimmt ist. Diese Nutzung dient ausschließlich einem gewerblichen Zweck.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Dies kann Jahre dauern und würde zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin des Altkleidercontainers weiterhin diese Rechtsvorschriften verletzt.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung der bestehenden Gefahr das private Interesse des Eigentümers/der Eigentümerin, die von mir geforderten Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Begründung der Androhung der Ersatzvornahme:

Die Entscheidung, die Anordnungen zu Nr. 1 mithilfe des Verwaltungszwanges durchzusetzen, wurde getroffen, da dies aufgrund der Dringlichkeit geboten ist.

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Nach § 59 VwVG NRW kann ich eine Handlung auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin vornehmen oder vornehmen lassen, wenn diese/r die Handlung innerhalb der gesetzten Frist nicht

oder nicht vollständig ausführt. Die Verfügung wird erst dann vollstreckt, wenn der Eigentümer/die Eigentümerin meiner Anordnung nicht Folge leistet.

Die Auswahl des Zwangsmittels liegt in meinem Ermessen. Ich habe mich für die Ersatzvornahme entschieden, weil die geforderte Maßnahme einzig vom Willen des Eigentümers/der Eigentümerin abhängt. Die geforderte Maßnahme ist eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer oder der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden diesem/dieser zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung (Ziffer 2) kann der Eigentümer/die Eigentümerin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat diese/r die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder, wenn die Ordnungsverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Jülich, den 02.07.2015

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Gez. Großmann